

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/236 vom 18. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_236

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/236 du 18 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/236 del 18 febbraio 2008

Regeste

Art. 43 ATSG, Art. 28 IVG Beweiswert von Arztberichten Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einem polydisziplinären schlüssigen Medas-Gutachten wird durch Berichte von behandelnden Ärzten, die auf die subjektiven Angaben der Versicherten abstellen, nicht ausreichend erschüttert, um weitere medizinische Abklärungen zu rechtfertigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Februar 2008, IV 2006/236).

Erwägungen

E. 1

1.1 Zunächst ist den Rügen der Beschwerdeführerin nachzugehen, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. 1.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) sowie Art. 42 neues Fenster ATSG neues Fenster haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 E. 2.2 neues Fenster , 127 I 56 E. 2b neues Fenster , 127 III 578 E. 2c neues Fenster , 126 V 131 E. 2b neues Fenster ; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 E. 2a/aa neues Fenster , 124 V 181 E. 1a neues Fenster , 375 E. 3b neues Fenster , je mit Hinweisen). 1.3 Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwer wiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 437 E. 3d/aa neues Fenster , 126 I 72 neues Fenster , 126 V 132 E. 2b neues Fenster , je mit Hinweisen). 1.4 Die Beschwerdeführerin behauptet, die Beschwerdegegnerin habe ihr die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. H.____ vom 11. November 2006 nie unterbreitet, weshalb ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei, was von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird. Die Stellungnahme von Dr. H.____ beruht auf den Arztberichten von Dr. D.____ vom 18. Mai 2006 und von Dr. I.____ vom 7. Juni 2006, welche jeweils an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin adressiert sind und welche jener zusammen mit der Einsprachebegründung vom 5. Juli 2006 eingereicht hat. Die Unterlagen, auf denen die

Stellungnahme beruht, waren der Beschwerdeführerin also bekannt. Damit ist die Gehörsverletzung im konkreten Fall nicht derart schwerwiegend, dass sie im vorliegenden Verfahren vor dem mit voller Kognition ausgestatteten kantonalen Sozialversicherungsgericht nicht geheilt werden könnte. Der Stellungnahme von Dr. H. ___ sind keine Fakten zu entnehmen, die der Beschwerdeführerin nicht bereits bekannt waren. Die Beschwerdeführerin konnte im Rahmen des Schriftenwechsels vor dem Versicherungsgericht Einblick in die Stellungnahme nehmen und sich dazu äussern (act. G 5 und 8). Sie hatte daraufhin keinen zusätzlichen Bedarf dazu Stellung zu nehmen und verlangte primär eine materielle Beurteilung. Diese Verletzung des rechtlichen Gehörs kann daher nach dem Gesagten als geheilt gelten. 1.5 Es entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 neues Fenster Abs. 2 BV neues Fenster), dass die Entscheidungsgründe den Betroffenen bekanntgegeben werden (BGE 117 Ia 3 E. 3 neues Fenster , 116 II 632 neues Fenster mit Hinweisen; vgl. auch BGE 117 Ib 492 E. 6b/bb neues Fenster mit Hinweisen). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, weshalb zumindest kurz die Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (BGE 119 I 269 E. 4d). Das bedeutet nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 117 Ib 86 neues Fenster , 492 E. 6b/bb neues Fenster , je mit Hinweisen; vgl. ferner BGE 99 V 188 neues Fenster ; RKUV 1988 Nr. U 36 S. 44 f., 1996 Nr. U 245 S. 156 sowie in BGE 120 V 378 neues Fenster nicht veröffentlichte E. 1a). 1.6 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der angefochtene Entscheid nehme von den der Einsprachebegründung beigelegten Arztberichten nur Bezug auf jenen von Dr. I. ___ vom 7. Juni 2006 und dieser sei nur verkürzt wiedergegeben, kann ihr nicht gefolgt werden. Zwar wird nur der Bericht von Dr. I. ___ explizit erwähnt, aber der Entscheid bezieht sich ausdrücklich auf alle medizinischen Unterlagen: " Aus allen medizinischen Unterlagen (inkl. dem Bericht von Dr. I. ___) geht übereinstimmend hervor, dass die von der Versicherten angegebenen Beschwerden nicht objektivierbar sind" . Der Bericht von Dr. I. ___ beruht zwar, wie die Beschwerdeführerin ausführt, auf dem Bericht von Dr. D. ___ vom 18. Mai 2006 und der Untersuchung in der Klinik für Nuklearmedizin am Kantonsspital St. Gallen vom 7. April 2006, stellt aber betreffend der Arbeitsfähigkeit auf die Einschätzung der Versicherten ab: " Aufgrund der subjektiven Angaben der Patientin, ohne das wesentliche objektivierbare strukturelle Alterationen festgestellt werden können, und aufgrund des Verlaufes, muss man annehmen, dass Frau T. ___ effektiv nur zu 50% arbeitsfähig ist, ... ". Es genügt, wenn im Entscheid die wesentlichen Aspekte, auf die er sich stützt, erwähnt sind.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsrichter zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 Erw. 4a; BGE 100 V 52 = ZAK 1985, 53, E. 4a mit Hinweisen). In beweisrechtlicher Hinsicht gilt in Bezug auf alle Unterlagen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (BGE 122 V 157; BGE 123 V 331 E. 1c).

E. 3

3.1 Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch. Gemäss Medas-Gutachten besteht unter Berücksichtigung eines vollen Arbeitspensums eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20%, und zwar seit dem Unfall vom 30. März 2004. Somatische Leiden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit werden verneint. Das Medas-Gutachten erfüllt die entscheidenden Voraussetzungen für den Beweiswert eines Arztberichts. Der Bericht ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden. Er leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Die Schlussfolgerungen des Experten sind begründet (BGE 125 V 352 E. 3a). Damit ist auf das Gutachten abzustellen. 3.2 Hieran ändert nichts, dass die behandelnden Ärzte teils höhere Arbeitsunfähigkeiten bestätigt haben. - Nach Ansicht von Dr. K.____ im Bericht vom 27. Oktober 2006 handelt sich bei den Beschwerden entweder um idiopathische Schmerzen oder um ein psychisches Leiden, wobei er die Diagnose des Medas-Gutachten "Anpassungsstörung" gelten lässt. Er schätzt die Arbeitsfähigkeit der Versicherten auf 50% Prozent. Als behandelnder Psychiater steht Dr. K.____ in einem Vertrauensverhältnis zur Versicherten, weshalb seine Beurteilung mit Zurückhaltung zu würdigen ist. (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2006, I 92/06 mit Hinweisen). Dr. K.____ stellt - im Vergleich zur Medas - keine anderen Diagnosen, nimmt aber bezüglich der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eine andere Beurteilung vor; namentlich, weil er bei der Zumutbarkeit der Selbstüberwindung und Arbeitsaufnahme andere Massstäbe setzt. Im Übrigen beruht die Einschätzung hauptsächlich auf einem Arbeitsversuch der Versicherten an ihrem eigenen Arbeitsplatz. Da der Arbeitsversuch unbegleitet am regulären Arbeitsplatz der Versicherten erfolgte, musste sich Dr. K.____ bei der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit allein auf die Angaben der Beschwerdeführerin verlassen. Mit den Erkenntnissen des Medas-Gutachtens setzte er sich dagegen kaum auseinander. Auffällig ist auch, dass ein

gezieltes "Schmerzmanagement" fehlt. Die Beschwerdeführerin bestimmte offensichtlich selber über das Ausmass der Schmerzmitteleinnahme. 3.3 Dr. I.____ schätzt die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Bericht vom 7. November 2006 auf 50%. Nach seiner Diagnose liegt eine somatoforme Schmerzstörung mit fibromyalgischen Reaktionen bei muskulärer Dysbalance vor. Für seine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit liefert er keine überzeugende Begründung. Auch Dr. I.____ stützt sich bei seiner Einschätzung wesentlich auf die Aussagen der Beschwerdeführerin über ihr subjektives Empfinden. Dr. I.____ verneint - wie Dr. D.____ - die Objektivierbarkeit der geklagten Beschwerden. Ein Widerspruch zur Medas-Begutachtung liegt insoweit nicht vor. 3.4 Zusammenfassend lässt sich die von der Vorinstanz festgestellte Arbeitsfähigkeit von 80% auch unter Mitberücksichtigung der der Beschwerde beigelegten Berichte von Dr. K.____ und Dr. I.____ somit nicht beanstanden. Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei überwiegend wahrscheinlich und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehendem Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antipizierte Beweiswürdigung; Urteil vom 27. April 2005 I 769/04 E. 3 mit Hinweisen). Angesichts dessen, dass die Akten eine zuverlässige Beurteilung der Auswirkungen des Gesundheitszustands auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zulassen, kann das Gericht von den beantragten Abklärungsmassnahmen absehen, da von ihnen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Es besteht bei diesem Ausgang des Verfahrens kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin hat aber ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung stellen lassen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen sind die Voraussetzungen erfüllt, sodass die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu bewilligen ist. Rechtsanwalt lic. iur. August Holenstein, St. Gallen, wird zum Beistand bestimmt. Die Höhe der Entschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen. Eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- erscheint als angemessen. Diese Entschädigung ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes um 20 % auf Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu kürzen. 4.3 Gemäss den Schlussbestimmungen des IVG zur Änderung vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Juli 2006, gilt für die vor dem 1. Juli 2006 von der IV-Stelle erlassenen, aber noch nicht rechtskräftigen Verfügungen das bisherige Recht (lit. a der Schlussbestimmungen). Somit gelangt Art. 69 Abs. 1 bis IVG zur Kostenpflicht von Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen im kantonalen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung. Gerichtskosten sind somit keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.